

# Otto-Friedrich-Universität Bamberg



**Studien- und Fachprüfungsordnung  
der Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
für den Masterstudiengang  
Anglistik/Amerikanistik**

**Vom 25. Februar 2009**

(Fundstelle: [http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche\\_veroeffentlichungen/2009/2009-13.pdf](http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-13.pdf))

## Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich.....	3
§ 30 Prüfungsausschuss .....	3
§ 31 Studiendauer.....	3
§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen.....	3
§ 33 Ausbildungsziele des Studiengangs.....	3
§ 34 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen.....	5
§ 35 Masterarbeit .....	6
§ 36 In-Kraft-Treten.....	7

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes - BayHSchG - erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

## **Studien- und Fachprüfungsordnung:**

### **§ 29 Geltungsbereich**

- (1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung enthält Regelungen für den konsekutiven Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg.
- (2) <sup>1</sup>Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Katholische Theologie, Geistes- und Kulturwissenschaften, sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. <sup>2</sup>Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

### **§ 30 Prüfungsausschuss**

Die Professorinnen und Professoren des Fachs „Anglistik/Amerikanistik“ bilden den Prüfungsausschuss für den Masterstudiengang.

### **§ 31 Studiendauer**

Die Regelstudienzeit beträgt vier Fachsemester.

### **§ 32 Qualifikationsvoraussetzungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Zulassung zum Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ setzt in der Regel einen anglistischen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss mit einer Prüfungsgesamtnote von „gut“ (2,5) oder besser oder den Nachweis der Zugehörigkeit zu den 25% Besten eines Abschlussjahrgangs und das erfolgreiche Absolvieren des Eignungsverfahrens gemäß Anhang voraus. <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Hochschulabschlüsse als gleichwertig anerkannt werden. <sup>3</sup>Darüber hinaus sind Englischkenntnisse nachzuweisen, die zu einem Masterstudium mit Englisch als Unterrichtssprache befähigen.

### **§ 33 Ausbildungsziele des Studiengangs**

- (1) <sup>1</sup>Studierende werden im Sinne der wissenschaftlichen Berufsbildung zu Expertinnen bzw. Experten auf dem Gebiet der anglophonen Literatur- und Kulturwissenschaften sowie der Linguistik ausgebildet. <sup>2</sup>Darüber hinaus werden ihnen verschiedene – fachspezifische und allgemein berufsrelevante – Studieninhalte angeboten, wodurch ihnen die Möglichkeit eröffnet wird, nach

Studienabschluss in einer Vielzahl von Berufsfeldern tätig zu werden. <sup>3</sup>Viele Berufsfelder zeigen zwar sehr unterschiedliche Anforderungsprofile, erfordern jedoch neben der Fähigkeit, mit Sprachen bewusst und differenziert umzugehen, hohe kulturelle und wissenschaftlich-analytische Kompetenzen.

- (2) Innerhalb des Masterprogramms erfolgt je nach Schwerpunktsetzung die Betonung auf Linguistics [dt.: Sprachwissenschaft], Literary Studies [dt.: Literaturwissenschaft], Cultural Studies [dt.: Kulturwissenschaft] und Sprachpraxis.
- (3) <sup>1</sup>Die sprachpraktische Ausbildung hat in ihrer Gesamtheit das Ziel, das Kompetenzniveau der Studierenden auf C2 des Common European Framework of Reference anzuheben. <sup>2</sup>D.h. der bzw. die Studierende kann praktisch alles, was er bzw. sie liest oder hört, mühelos verstehen. <sup>3</sup>Der bzw. die Studierende kann Informationen aus verschiedenen schriftlichen und mündlichen Quellen zusammenfassen und dabei Begründungen und Erklärungen in einer zusammenhängenden Darstellung wiedergeben. <sup>4</sup>Er bzw. sie kann sich spontan, sehr flüssig und genau ausdrücken und auch bei komplexeren Sachverhalten feinere Bedeutungsnuancen deutlich machen. <sup>5</sup>Anforderungen eines künftigen Berufsprofils werden berücksichtigt.
- (4) Weitere Ausbildungsziele im Bereich der anglophonen Studien sind:
  - a) Fähigkeit zur offenen und kritischen Auseinandersetzung mit der gesellschaftlichen und kulturellen Lebenswelt der Gegenwart;
  - b) Kompetenz im Bereich Text und medialen Verstehens;
  - c) Kenntnis und Verständnis der Kultur (besonders der Sprache, Literatur und Geistesgeschichte) früherer Epochen (historische Kompetenz);
  - d) Interkulturelle Kompetenz;
  - e) Fähigkeit zur kompetenten mündlichen, schriftlichen und medialen Produktion von Texten;
  - f) Fähigkeit zum mündlichen und schriftlichen Ausdruck zum Erarbeiten, Anfertigen und Verteidigen wissenschaftlicher Arbeiten und Vorträge;
  - g) Fähigkeit, sich flexibel auf verschiedene Berufsanforderungen einzustellen (im Bereich von Kultur, Unterricht, Medien, Wirtschaft, etc.)
- (5) Master-Abschlüsse werden an Studierende verliehen, die:
  - a) Wissen und Verstehen demonstriert haben, das auf den üblicherweise mit dem Bachelor-Level assoziierten Kenntnissen aufbaut und diese vertieft. Dieses Wissen liefert zumeist in einem Forschungskontext die Basis oder Möglichkeit für Originalität im Entwickeln und/oder Anwenden von Ideen;
  - b) ihr Wissen und Verstehen und ihre Problemlösungsfähigkeiten in neuen oder unvertrauten Zusammenhängen innerhalb breiter (oder multidisziplinärer) Kontexte in ihrem Studienfach anwenden können;
  - c) die Fähigkeit besitzen, Wissen zu integrieren und mit Komplexität umzugehen und auf der Basis unvollständiger oder begrenzter Informationen Einschätzungen zu formulieren, die aber trotzdem die mit der Anwendung ihres

Wissens und Verstehens verbundenen sozialen und ethischen Verantwortungen berücksichtigen;

d) ihre Schlussfolgerungen und das Wissen und die Prinzipien, die ihnen zugrunde liegen, klar und eindeutig kommunizieren können, sowohl für Experten wie auch für Laien;

e) über Lernstrategien verfügen, die es ihnen ermöglichen, ihre Studien größtenteils eigenständig und autonom fortzusetzen.

### § 34 ECTS-Leistungspunkte und Modulgrößen

- (1) Für die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise werden je nach Veranstaltungsform ECTS-Punkte im nachfolgend genannten Umfang vergeben:

Tutorium, betreute Lehrveranstaltungsergänzung, Exkursion	1
Vorlesung oder Übung mit kleinen Tests	2
Vorlesung oder Übung mit schriftlicher oder mündlicher Prüfung	4
Seminar mit schriftlichen oder mündlichen Prüfungsteilen	6
Seminar mit schriftlichen und mündlichen Prüfungsteilen	8

- (2) Die Lehrenden können zu Beginn einzelner Lehrveranstaltungen zusätzliche Arbeitsaufgaben im Umfang von maximal einem zusätzlichen ECTS-Punkt festlegen.

- (3) Die in den jeweiligen Modulen zu erbringenden studienbegleitenden Leistungsnachweise und die dabei zu erwerbenden ECTS-Punkte werden vom Prüfungsausschuss im Modulhandbuch hochschulöffentlich bekannt gegeben.

- (4) <sup>1</sup>Die Prüfungsleistungen in den Modulen sollen auf Englisch erbracht werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zu den studienbegleitenden Leistungsnachweisen setzt daher gesicherte Kenntnisse der englischen Sprache voraus. <sup>3</sup>Diese werden für den Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik im Rahmen des Eignungsfeststellungsverfahrens (siehe Anhang) überprüft.

- (5) <sup>1</sup>Für den Masterstudiengang sind studienbegleitende Leistungsnachweise im Umfang von insgesamt 120 ECTS-Punkten nachzuweisen. <sup>2</sup>Hiervon entfallen:

- 30 ECTS-Punkte auf die Masterarbeit einschließlich Verteidigung;

- mindestens 60 ECTS-Punkte auf das Fach Anglistik/Amerikanistik. Die Punkte sind in folgenden Teilfächern zu erbringen:

- Englische und Amerikanische Literaturwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
- Englische Sprachwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
- Britische Kulturwissenschaft mindestens 10 ECTS-Punkte;
- Sprachpraxis 14 ECTS-Punkte;

e) Mindestens 12 ECTS-Punkte in einem Profilmodul eines Teilfaches aus a-c, in dem die Masterarbeit geschrieben wird;

f) 4 ECTS-Punkte werden als weitere fachwissenschaftliche Vertiefung eingesetzt;

- 30 ECTS-Punkte auf den Erweiterungsbereich.

- (6) <sup>1</sup>Für den Erweiterungsbereich sind 15-20 ECTS-Punkte in einem oder zwei Modulen anderer Fächer zu erwerben. <sup>2</sup>Dies können Module in Fortführung eines bisher schon studierten Nebenfaches aus dem Bachelor- oder dem Masterangebot dieses Fachs sein.
- (7) Nach dem Umfang der belegten Module ergibt sich die Größe des verbleibenden Anteils des Erweiterungsbereichs, der im Fach Anglistik/Amerikanistik oder in anderen Fächern nachgewiesen werden kann.
- (8) <sup>1</sup>Für die Module des Erweiterungsbereichs gelten die Verfahrensbestimmungen der Prüfungsordnung für das jeweilige Fach, sofern eine solche vorhanden ist und sie für dieses Fach Regelungen trifft. <sup>2</sup>Ansonsten gilt die vorliegende Prüfungsordnung.
- (9) <sup>1</sup>Das Fach Anglistik/Amerikanistik kann im Rahmen anderer Masterstudiengänge als Erweiterungsbereich im Umfang von 10 oder 20 ECTS-Punkten, die in fachwissenschaftlichen Modulen der Teilbereiche a-c erbracht werden sollen, belegt werden. <sup>2</sup>Die Zulassung zu studienbegleitenden Leistungsnachweisen im Erweiterungsbereich im Rahmen anderer Masterstudiengänge erfolgt nach Überprüfung in einem obligatorischen Einstufungstest (die Zulassung setzt ein Mindestergebnis von 60 v.H. voraus). <sup>5</sup>Der Einstufungstest wird jedes Semester vor Beginn der Vorlesungszeit durchgeführt und kann beliebig oft wiederholt werden.

### § 35 Masterarbeit

- (1) Die Masterarbeit ist eine eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lassen soll, dass der Student bzw. die Studentin über fortgeschrittene Kenntnisse der Anglistik/Amerikanistik verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Die Zulassung zur Masterarbeit ist unter Vorlage der in Abs. 3 genannten Nachweise im Prüfungsamt so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Frist nach § 3 Abs. 3 APO abgeschlossen werden kann.
- (3) Das Thema der Masterarbeit wird von einem prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin vergeben und zwar frühestens
- nach dem erfolgreichen Abschluss eines Mastermoduls im Teilbereich des Studienganges (d.h. Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft oder Kulturwissenschaft), in dem die Masterarbeit geschrieben wird, sowie
  - bei Nachweis des Erwerbs von insgesamt mindestens 60 ECTS-Punkten.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate.

- (5) <sup>1</sup>Die Masterarbeit soll auf Englisch geschrieben werden. <sup>2</sup>Den Umfang regelt das Modulhandbuch des jeweiligen Teilfaches. <sup>3</sup>Die Masterarbeit muss eine Zusammenfassung enthalten, die sowohl auf Englisch als auch auf Deutsch abzufassen ist (ca. je 1000 Wörter). <sup>4</sup>Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss eine andere Sprache als Deutsch für diese Zusammenfassung zulassen.
- (6) Die Masterarbeit ist in der Regel innerhalb von drei Monaten zu bewerten. Sie ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.
- (7) <sup>1</sup>Die Masterarbeit wird durch zwei Gutachter bzw. Gutachterinnen bewertet, von denen einer bzw. eine das Thema der Arbeit vergeben hat. <sup>2</sup>Kommen die Gutachter zu unterschiedlichen Noten, wobei jede der Noten mindestens „ausreichend“ (4,0) ist, so wird die Endnote als arithmetisches Mittel der beiden Einzelnoten errechnet. <sup>3</sup>Im Falle einer nicht übereinstimmenden Bewertung, bei der ein Gutachter bzw. eine Gutachterin die Masterarbeit als „nicht ausreichend“ beurteilt, entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss über die endgültige Bewertung.

### § 36 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 30. April 2008, sowie die Studienordnung für den Masterstudiengang „Anglistik/Amerikanistik“ an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. April 2008 vorbehaltlich des Absatzes 3 außer Kraft.
- (3) Studierende, die das Masterstudium „Anglistik/Amerikanistik“ bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung an der Otto-Friedrich-Universität aufgenommen haben, legen ihr Studium nach den bisher geltenden Vorschriften ab.

## **Anhang: Eignungsverfahren für den Masterstudiengang Anglistik/Amerikanistik**

### **1. Zweck des Eignungsverfahrens**

<sup>1</sup>Im Rahmen des Eignungsverfahrens wird festgestellt, ob die Bewerberin oder der Bewerber die studiengangsspezifischen Qualifikationsvoraussetzungen erfüllt. <sup>2</sup>Das Eignungsverfahren soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber erwarten lässt, das Ziel des Studiengangs auf wissenschaftlicher Grundlage selbstständig und verantwortungsbewusst zu erreichen.

### **2. Fristen und einzureichende Unterlagen**

2.1 Das Eignungsverfahren wird einmal pro Semester für den Studienbeginn im jeweiligen Sommer- oder Wintersemester durchgeführt.

2.2 <sup>1</sup>Die Eignungsfeststellung ist bei dem Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs zu beantragen. <sup>2</sup>Die Bewerbungsfrist endet vier Wochen vor Beginn des im jeweiligen Semesters geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg.

2.3 Dem Antrag sind beizufügen:

Tabellarischer Lebenslauf

- Schriftliche Begründung für die Wahl des Masterstudienganges
- Nachweis über den erfolgreichen Abschluss eines Hochschulstudiums gemäß § 29 Abs. 1,
- Nachweis über Fremdsprachenkenntnisse durch Bachelorzeugnis für das Fach Anglistik/Amerikanistik bzw. eine der gängigen Sprachprüfungen in Englisch mit folgenden Mindestpunktzahlen: TOEFL: 250 (Computertest) oder 600 (Papiertest); IELTS: Mindestergebnis von 7,0; Cambridge Proficiency Exam: A. Der Nachweis muss nicht von Studierenden erbracht werden, die ihren Bakkalaureatsgrad in einem ausschließlich englischsprachigen Umfeld erworben haben.

### **3. Zulassung zum Eignungsverfahren**

Die Zulassung zum Eignungsverfahren setzt voraus, dass die in Ziffer 2.3 genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.

### **4. Durchführung**

<sup>1</sup>Das Eignungsverfahren wird vom Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs in zwei Stufen durchgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen einer Vorauswahl wird entschieden, ob Bewerberinnen oder Bewerber unmittelbar zum Masterstudiengang zugelassen werden, ob zur abschließenden Feststellung der Eignung ein Eignungsgespräch erforderlich oder ob eine

Bewerberin oder ein Bewerber ohne weitere Prüfung als nicht geeignet einzustufen ist. <sup>3</sup>Soweit ein Eignungsgespräch erforderlich ist, wird es vor Ablauf des im jeweiligen Semester geltenden Zeitraums für die Einschreibung an der Universität Bamberg abgehalten. <sup>4</sup>Termin und Ort des Eignungsgesprächs werden der Bewerberin oder dem Bewerber mindestens vierzehn Tage vorher schriftlich mitgeteilt.

## 5. Vorauswahl

5.1 <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss trifft unter den Bewerberinnen und Bewerbern, bei denen anhand der eingereichten Bewerbungsunterlagen festgestellt wird, dass die formalen Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 29 erfüllt sind, eine Vorauswahl. <sup>2</sup>Die Vorauswahl wird nach folgenden Kriterien getroffen:

- Abschlussnote im Hochschulzeugnis, wobei die Durchschnittsnote 5-fach gewichtet wird,
- Schriftliche Darlegung der Bewerberin bzw. des Bewerbers, die mit einer Note gemäß § 17 Abs. 1 APO bewertet und 4-fach gewichtet wird. Beurteilungsgesichtspunkt ist dabei, inwieweit ein ausgeprägtes Interesse an fachspezifischen Fragestellungen des Studienganges, eine angemessene sprachliche Ausdrucksfähigkeit und die eigenständige Analyse- und Problemlösungsfähigkeit deutlich werden.

5.2 <sup>1</sup>Aus den gewichteten Notenwerten gemäß 5.1 wird durch Addition eine Punktzahl gebildet. <sup>2</sup>Diese wird auf eine Stelle nach dem Komma ermittelt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

5.3 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von bis zu 14,0 Punkten erreichen, ist die Eignung festgestellt.

5.4 Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl über 14,0 bis unter 23,0 Punkten erreichen, wird die Eignung in einem Eignungsgespräch festgestellt.

5.5 Bewerberinnen und Bewerber, die im Rahmen der Vorauswahl eine Punktzahl von 23,0 oder mehr erreichen, sind für den Masterstudiengang nicht geeignet und werden am weiteren Verfahren nicht beteiligt.

## 6. Eignungsgespräch

6.1 <sup>1</sup>Das Eignungsgespräch von ca. 15 Minuten wird von jeweils zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses durchgeführt. <sup>2</sup>Im Rahmen des Gesprächs erfolgt die Evaluation der Vorauswahl. <sup>3</sup>Das Gespräch soll zeigen, ob die Bewerberin oder der Bewerber das erforderliche wissenschaftliche Verständnis sowie einschlägige Kenntnisse (einschließlich Sprachkenntnisse) mitbringt, die erwarten lassen, dass sie oder er das Ziel des Masterstudiengangs selbstständig und verantwortungsbewusst erreichen kann.

6.2 Die Urteile der Prüfer bzw. Prüferinnen lauten „geeignet“ oder „nicht geeignet“.

6.3 Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der

Bewerberinnen oder Bewerber und die Beurteilung der Prüferinnen oder Prüfer ersichtlich sein müssen.

## **7. Bekanntgabe des Ergebnisses**

<sup>1</sup>Das Ergebnis wird den Bewerberinnen oder Bewerbern schriftlich rechtzeitig innerhalb der Einschreibzeit mitgeteilt. <sup>2</sup>Ablehnende Bescheide sind zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>3</sup>Die Studentenzkanzlei erhält eine Durchschrift der Mitteilung.

## **8. Erneute Teilnahme am Eignungsverfahren**

Bewerberinnen oder Bewerber, die nicht zum Masterstudiengang zugelassen wurden, können die Zulassung im Folgejahr erneut beantragen.

**Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 17. Dezember 2008 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 25. Februar 2009.**

**Bamberg, 25. Februar 2009**

**gez.**

**Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert  
Präsident**

**Die Satzung wurde am 25. Februar 2009 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 25. Februar 2009.**